

Schweizerischer Turnverband

SPORT UNION SCHWEIZ

Wettkampfvorschriften

Anlässe Netzball 2027

Wettkampfvorschriften Anlässe Netzball

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen 2

Artikel 1 Zweck 2
Artikel 2 Terminologie 2
Artikel 3 Geltungsbereich 2

Kapitel 2 Anlass 3

Artikel 4 Anmeldeprozess 3
Artikel 5 Netzball-Anlässe 4
Art. 6 Ablauf der Anlässe 5
Artikel 7 Anlassorte 6

Kapitel 3 Organisatorische und administrative Bestimmungen 7

Artikel 8 Startgeld- und Haftgelder 7
Artikel 9 Versicherung der Teilnehmenden 7
Artikel 10 Haftungsausschluss 8
Artikel 11 Änderungen oder Absage 8
Artikel 12 Bekleidung und Werbung auf Tenues 8
Artikel 13 Zustimmung zu Foto- und Filmaufnahmen, Urheberrechte 8
Artikel 14 Medienakkreditierung 8
Artikel 15 Datennutzung und Datenschutz 8

Kapitel 4 Schlussbestimmungen 9

Artikel 16 Inkrafttreten und Genehmigung 9
Artikel 17 Vorschriftsänderungen 9
Artikel 18 Schlussbestimmungen 9

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

[1] Die vorliegenden Wettkampfvorschriften regeln die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung sämtlicher Anlässe für die Sportart Netzball auf Organisationsstufe des Schweizerischen Turnverbands (STV) sowie der Regionenmeisterschaften der dem STV angehörenden Mitgliederverbände.

[2] Als Rechtsgrundlage dienen die Statuten des STV.

Artikel 2 Terminologie

[1]Für die unter diesen Vorschriften geregelten Wettkämpfe wird in allgemeiner Weise der Ausdruck «Anlass» verwendet.

[2]Für den weiteren Verlauf dieses Reglements werden, wo zielführend, teilnehmende Personen, Spieler*innen und Teams als «Teilnehmende» bezeichnet.

Artikel 3 Geltungsbereich

Art. 3.1 Geltungsbereich

[1]Die vorliegenden Wettkampfvorschriften gelten für folgende Organisationen sowie natürliche Personen:

a) das für die Organisation des Anlasses zuständige Organisationskomitee (OK);
b) die Vereine, die sich für den in diesen Vorschriften genannten Anlass teilnehmen;
c) alle natürlichen Personen, welche als Teams an diesem Anlass teilnehmen;
d) alle Besucher des Anlasses.

[2]Die vorliegenden Wettkampfvorschriften gelten für folgende Anlässe:

a. Regionale Meisterschaften der 1. Liga und 2. Liga Frauen, Mixed und Herren (RMN)
b. Jugendmeisterschaften U13/U17 (JMN)
c. Schweizer Meisterschaften Netzball Mixed (SMM)
d. Schweizer Meisterschaften Netzball Frauen (SMN)

Art. 3.2 Beachtung der sportartenspezifischen Weisungen

Für die ordnungsgemässe Organisation des Anlasses, der Instruktion der Schiedsrichter*innen sowie für die Beachtung der weiteren sportartenspezifischen Regelungen sind die einschlägigen Reglemente und Weisungen auf der Netzball-Webseite des STV massgebend.

Art. 3.3 Ethik- und Doping-Statut

[1]Durch Organisation, Teilnahme oder Besuch des Anlasses anerkennen und unterstellen sich alle Teilnehmende, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Funktionär*innen und Mitarbeitende bzw. Beauftragte der in Art. 3.1 genannten Organisationen und Personen dem Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie dem Doping-Statut von Swiss Olympic.

[2]Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports und/oder das Doping Statut von Swiss Olympic werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und gemäss dem Ethik-Statut des Schweizer Sports entsprechend sanktioniert. Das Schweizer Sportgericht (SSG) ist ausschliesslich zuständig für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig.

[3]Im Weiteren sind die Statuten des STV zu beachten.

Art. 3.4 Regularien STV

Im Übrigen sind die übergeordneten Reglemente des STV, insbesondere das Reglement Sanktionen und Bussen, anwendbar.

Kapitel 2 Anlass

Artikel 4 Anmeldeprozess

Art. 4.1 Teilnahmeberechtigung

[1]Zur Teilnahme an sämtlichen in diesen Wettkampfvorschriften genannten Anlässe berechtigt sind alle unter Artikel 3.1 Buchstabe b und c dieser Wettkampfvorschriften genannten Organisationen und Personen, welche im Zeitpunkt des Anmeldeschluss als Aktivmitglied im Sinne des Reglements Mitgliedschaft in der zentralen STV-Mitgliederdatenbank registriert sind. Zusätzlich steht auch Mitgliedern der Sport Union Schweiz (SUS) die Teilnahme zu gleichen Bedingungen offen.

[2]Die Verantwortung für die entsprechende Kontrolle der STV-Mitgliedschaft obliegt der jeweiligen Wettkampfleitung und erfolgt am Anlasstag selbst vor Beginn des Anlasses durch Abgabe der Spieler*innenlisten. Die jeweilige Wettkampfleitung ist berechtigt stichprobenartige Kontrollen vorzunehmen. Angemeldete Teilnehmende, welche nicht über eine gültige Vereinsmitgliedschaft verfügen, werden nicht zu den Wettkämpfen zugelassen und ihnen wird keine Akkreditierung ausgestellt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements «Kontrolle der STV-Mitgliedschaft bzw. STV-Mitgliederkarte». Für die ordnungsgemässe Zulassung und Kontrolle der Mitglieder der SUS sind deren einschlägige Bestimmungen massgebend.

[3]Teilnehmende Vereine starten mit ihrem offiziellen Vereinsnamen. Es dürfen mehrere Teams pro Verein an den in diesen Wettkampvorschriften erwähnten Anlässen teilnehmen.

[4]Vereins- oder Teamfusionen sowie Namensänderungen von Teams sind bis zum in Art. 4.3 dieser Wettkampfvorschriften definierten An- oder Abmeldeschluss möglich und schriftlich der hauptverantwortlichen Person des jeweiligen Anlasses mitzuteilen.

[5]Für sämtliche Anlässe gilt, dass die Spieler*innen eines Teams für die Dauer des jeweiligen Anlasses nur für das Team eines Vereins spielberechtigt sind. Ein Teamwechsel während der Saison ist nur innerhalb des gleichen Vereins und bei Wechsel von der 2. Liga in die 1. Liga möglich.

Art. 4.2 Anmeldung und Qualifikation

[1]Für die Anmeldung an die in diesen Vorschriften erwähnten Anlässe sind die Vereine, dem das entsprechende teilnehmende Team angeschlossen ist, verantwortlich. Sämtliche Teilnehmende sind verpflichtet vom Inhalt dieser Wettkampfvorschriften Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Anmeldung diesen zuzustimmen sowie deren Inhalt allfälligen Dritten zur Kenntnis zu bringen.

[2]Die Anmeldung ist im Falle der JMN, SMM und SMN direkt an die Abteilung Sportförderung zu richten. Bei den übrigen Anlässen erfolgt die Anmeldung zuhanden der durch die Regionen bezeichneten hauptverantwortlichen Person.

[3]Die Teams müssen für alle eingesetzten Spieler*innen jeweils eine Spieler*innenkarte erstellen und diese gemäss Art. 4.3 der jeweiligen Wettkampfleitung rechtzeitig hinterlegen.

[4]Für die Anmeldung ist zwingend der für den jeweiligen Anlass geltende Termin gemäss Art. 4.3 dieser Wettkampfvorschriften zu beachten. Nachmeldungen können jederzeit bei der für den jeweiligen Anlass zuständigen Wettkampfleitung vorgenommen werden.

[5]Zur Überprüfung der Identität von Teilnehmenden können in der Vorbereitung auf den Anlass sowie vor Ort Kontrollen durchgeführt werden.

[6]Die jeweiligen Voraussetzungen zur Qualifikation von Teams für in diesen Wettkampfvorschriften genannten Anlässe richten sich nach Artikel 5.

Art. 4.3 Terminübersicht

[1]Für diesen Anlass sind folgende verbindliche Termine zu beachten:

- Anmeldeschluss und Zahlungsfristen für Teams zur RMN und JMN	gem. Angaben der Regionen
- Anmeldeschluss für Teams zur SMN Frauen	15.04.2027
- Zahlungsfrist für Start SMN	20.04.2027
- Abgabe Teamliste	am jeweiligen Spieltag

[2]Teams, welche ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden von den entsprechenden Anlässen disqualifiziert.

Artikel 5 Netzball-Anlässe

Art. 5.1 Regionale Meisterschaften der 1. Liga und 2. Liga Frauen (RMN)

[1]Die regionalen Meisterschaften der 1. Liga und 2. Liga Frauen werden jeweils jedes Jahr zwischen dem 1. September und 31. März des Folgejahres in folgenden Regionen ausgetragen:

a) Region Nordschweiz (Berner Mittelland und Oberaargau inkl. Stadt Bern, Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz und Zürich);
b) Region Ostschweiz (Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen und Thurgau)
c) Region Westschweiz (Berner Oberland, Fribourg und Wallis)
d) Region Zentralschweiz (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug)

[2]Die 1. Liga jeder Region besteht aus mindestens fünf und maximal zwölf Mannschaften. Die Qualifikation für die 1. Liga ist nur über die Erstplatzierung in der 2. Liga möglich. Die Modalitäten bzgl. Auf- und Abstieg in die oder aus der 1. Liga liegen in der Kompetenz der jeweiligen Regionenverantwortlichen. Die Liga wird jeweils durch Vor- und Rückrunde gespielt. Der Spielplan wird durch die verantwortliche Wettkampfleitung erstellt.

[3]Die 2. Liga jeder Region wird in Gruppen nach geographischen Kriterien oder Stärkelassen aufgeteilt. Diese Gruppen bestehen aus mindesten fünf und maximal zwölf Mannschaften. Die Aufteilung liegt in der Kompetenz der Regionenverantwortlichen der Mitgliederverbände. Teams, welche neu am Netzball-Betrieb teilnehmen sowie solche Teams, welche sich während des laufenden Anlasses auflösen, starten in der neuen Saison automatisch in dieser Liga. Die Liga wird jeweils durch eine Vor- und Rückrunde gespielt. Der Spielplan wird durch die verantwortliche Wettkampfleitung erstellt.

[4]Das erstplatzierte Team in jeder 1. Liga erhält den Titel «1.Liga-Meister» der betreffenden Region. Das erstplatzierte Team in jeder 2. Liga erhält den Titel «2.Liga-Meister» der betreffenden Region.

Art. 5.2 Jugendmeisterschaften U13/U17 (JMN)

[1]Der Anlass wird jeweils durch das Ressort Netzball jedes Jahr zwischen dem 1. September und dem 31. März des Folgejahres schweizweit ausgetragen. Die Meisterschaft wird jeweils durch eine Vor- und Rückrunde gespielt. Der Spielplan wird durch die verantwortliche Wettkampfleitung erstellt.

[2]Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 4.1 dieser Wettkampfvorschriften dürfen nur Spieler*innen an diesem Anlass teilnehmen welche im Falle der U13 das 13. Altersjahr sowie im Falle der U17 das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 5.3 Schweizer Meisterschaften Netzball Mixed (SMM)

[1]Der Anlass wird jeweils durch das Ressort Netzball jedes Jahr zwischen dem 1. September und 31. März des Folgejahres schweizweit innerhalb einer Gruppe von mindestens fünf bis maximal 24 Teams ausgetragen. Die Meisterschaft wird jeweils durch eine Vor- und Rückrunde gespielt. Der Spielplan wird durch die verantwortliche Wettkampfleitung erstellt.

[2]Das erstplatzierte Team am Ende des Anlasses erhält den Titel «Schweizer Meister Netzball Mixed» sowie das STV-Stoffabzeichen.

Art. 5.4 Schweizer Meisterschaften Netzball Frauen (SMN)

[1]Der Anlass findet jeweils nach Abschluss der «Regionalen Meisterschaften der 1. Liga und 2. Liga Frauen» statt und wird durch das Ressort Netzball organisiert. Es sind jeweils zwölf Teams zugelassen, die alle jeweils einmal gegeneinander spielen.

[2]Es qualifizieren sich die drei jeweils erstplatzierten Teams der 1. Liga jeder Region für den Anlass. Verzichtet ein qualifiziertes Team auf eine Teilnahme so hat sie sich bis zum in Art. 4.3 dieser Wettkampfvorschriften definierten Datum abzumelden. In diesem Falle kann dem nächstbesten platzierten Team die Möglichkeit zur Teilnahme angeboten und eine angemessene Bedenkfrist angesetzt werden.

[3]Das erstplatzierte Team am Ende des Anlasses erhält den Titel «Schweizer Meister Netzball Frauen» sowie das STV-Stoffabzeichen.

Artikel 6 Ablauf der Anlässe

Art. 6.1 Verantwortliche Person

Für jeden in Art. 5 dieser Wettkampfvorschriften genannten Anlässe wird eine hauptverantwortliche Person durch das Ressort Netzball ernannt und durch die Bereichsleitung Messbare und Spielsportarten des STV bestätigt.

Art. 6.2 Wettkampfleitung

Der jeweilige Anlass wird von einer eigens dafür zuständigen Wettkampfleitung geleitet. Für die RMN, JMN und RMM wird die jeweilige Wettkampfleitung auf Antrag der Regionen durch die Fachgruppe Spielbetrieb des Ressort Netzball bestimmt. Für die SMN wird eine Vereinbarung erstellt von der Bereichsleitung Messbare und Spielsportarten die Wettkampfleitung durch die Ressortleitung des Ressorts Netzball.

Art. 6.3 Schiedsrichter*innen

Die teilnehmenden Teams haben für sämtliche Anlässe eine Person als Schiedsrichter*in zu stellen, welche für die 1. Liga der RMN sowie die SMN über den Ausbildungsgrad D verfügt. Für die 2. Liga der RMN und die SMM genügt eine Person mit dem Ausbildungsgrad E. Schiedsrichter*innen dürfen auch als Spieler*innen an den jeweiligen Anlässen teilnehmen.

Art. 6.4 Spielplan

Die Spielpläne für die jeweiligen in diesen Wettkampfvorschriften genannten Vorschriften werden von den jeweiligen Wettkampfleitungen erstellt. Deren Publikation erfolgt durch den STV jeweils über die Webseite des STV.

Art. 6.5 Vorbereitung

[1]Zur Vorbereitung und für das Aufwärmen auf den Wettkampf werden durch das OK geeignete Räume oder Plätze zur Verfügung gestellt.

[2]Jedes Team muss die für das Einspielen benötigten Bälle selbst mitbringen.

Art. 6.6 Bewertung

Die Bewertung der Spiele erfolgt gemäss den aktuell gültigen «Weisungen Netzball».

Art. 6.7 Sanktionen

[1]Bei Verstössen gegen die «Weisungen Netzball» oder diesen Vorschriften kann dies von der Wettkampfleitung mit Disqualifikation von einzelnen Spieler*innen oder des gesamten teilnehmenden Teams geahndet werden.

[2]Weiter werden durch die Wettkampfleitung im Zusammenhang mit diesen Verstössen in folgenden Fällen und in folgendem Umfang Bussen ausgesprochen:

- Verstoss gegen die Bekleidungsvorschriften	CHF 30.00
- Disqualifikation eines*r Spieler*in	CHF 40.00
- Ausbleibende oder verspätete Zahlung der Start- und Haftgelder	CHF 50.00
- Disqualifikation eines Teams	CHF 100.00

Art. 6.8 Fehlverhalten

Bei allgemeinem oder unsportlichen Fehlverhalten können zudem zusätzliche Sanktionen nach Massgabe des Reglements Sanktionen und Bussen ausgesprochen werden.

Art. 6.9 Ablauf Rangverkündigungen

[1]Die jeweilige Wettkampfleitung informiert die teilnehmenden Teams über den Ablauf der Rangverkündigungen am jeweiligen Anlass. Die zu ehrenden Teams haben jeweils in einheitlicher Sportbekleidung an den Rangverkündigungen teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Wettkampfleitung.

[2]Es werden keine Auszeichnungen vorher abgegeben oder nachgesandt.

Art. 6.10 Proteste

[1]Proteste gegen sportliche Entscheide der einzelnen Schiedsrichter*innen sind sofort nach deren Bekanntgabe durch die betroffenen Teilnehmenden der Wettkampfleitung unter Nutzung des betreffenden Protestformulars schriftlich zu melden. Zudem müssen mit der Einsprache CHF 200.00 bei der Wettkampfleitung hinterlegt werden.

[2]Eine Einsprache darf sich lediglich auf offensichtlich willkürliche oder falsche Vorkommnisse beschränken.

[2]Über die Einsprache entscheidet die Wettkampfleitung unverzüglich und endgültig. Eine Rekursmöglichkeit ist nicht vorgesehen. Wird der Einsprache der Teilnehmenden nicht entsprochen und als Folge das Resultat nicht korrigiert, so verfallen die CHF 200.00 zugunsten der Wettkampfleitung.

Artikel 7 Anlassorte

Art. 7.1 Durchführungsorte

[1]Die in Art. 5 dieser Vorschriften definierten Anlässe werden in einer durch das jeweilige OK organisierten Sporthalle durchgeführt.

[2]Die jeweiligen OK sorgen dafür, dass sämtliche Anlassorte und -anlagen den Anforderungen der für Netzball geltenden Weisungen genügen. Ausserdem haben die jeweiligen OK's die jeweils durch den STV vorgegebenen Pflichtenhefte zur JMN, SMM oder SMN zu erfüllen.

Art. 7.2 Sicherheitsbestimmungen

Das OK sowie die Wettkampfleitung stellen sicher, dass sämtliche Anlagen sowie das dafür notwendige Material sämtliche Sicherheitsstandards der für die jeweiligen Sportarten geltenden Weisungen und weiterführenden Dokumente erfüllen.

Art. 7.3 Technische Einrichtungen

[1]Das OK stellt sämtliche, für die Durchführung des Anlasses notwendige, technische Einrichtungen (wie z.B. Licht, Speaker-Anlage, Zeitmessung etc.) bereit.

[2]Im Übrigen gelten die «Richtlinien Tonwiedergabe und Beschallung an Anlässen des Schweizerischen Turnverbands».

Art. 7.4 Garderoben

Für die Teilnehmenden sowie die Schiedsrichter*innen stellt das OK geeignete Garderoben oder vergleichbar geeignete Umziehräume sowie Duschen bereit.

Art. 7.5 Unterkunft und Verpflegung

[1]Das jeweilige OK sorgt dafür, dass über die gesamte Dauer der Anlässe eine angemessene Verpflegung aller Teilnehmenden, Schiedsrichter*innen sowie sämtlicher Mitglieder der Wettkampfleitungen verfügbar ist.

[2] Die Organisation einer geeigneten Unterkunft für und während der Dauer des Anlasses ist Sache der Teilnehmenden bzw. des betreffenden Teams.

Kapitel 3 Organisatorische und administrative Bestimmungen

Artikel 8 Startgeld

[1]Für die Anmeldung am jeweiligen Anlass wird pro teilnehmendes Team ein Startgeld erhoben. Die Höhe der jeweiligen Startgelder wird im Falle der JMN, SMN und SMM vom Ressort Netzball festgelegt und den Teams rechtzeitig bekannt gegeben. Bei den übrigen Anlässen wird das Startgeld durch die Regionenverantwortlichen festgelegt.

[2]Die Modalitäten zur Bezahlung der Startgelder werden für die JMN, SMN und SMM durch die Fachgruppe Spielbetrieb festgelegt. Bei den übrigen Anlässen erfolgt dies durch die Regionenverantwortlichen.

[3] Bei einer An- oder Abmeldung nach Ablauf des in Art. 4.3 dieser Vorschriften genannten An- bzw. Abmeldeschlusses erfolgt keine Rückerstattung der Startgelder.

Artikel 9 Versicherung der Teilnehmenden

[1]Sämtliche teilnehmende Personen tragen die volle Verantwortung für ihre Gesundheit und ihren körperlichen Zustand und nehmen nur dann am jeweiligen Anlass teil, wenn sie in ausreichender körperlicher Verfassung sind. Bei allfälligen Bedenken wird vor der Teilnahme ein Arztbesuch empfohlen. Eine Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

[2]Die teilnehmenden Personen sind dafür verantwortlich, einen ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu haben. Personen ohne UVG-Deckung stellen sicher, dass in ihrer Krankenversicherung die Unfalldeckung nicht sistiert ist oder dass eine gleichwertige Unfallversicherung besteht.

[3]Im Falle einer Aktivmitgliedschaft in ihrem jeweiligen teilnehmenden Verein können gemäss den geltenden Bestimmungen der Sportversicherungskasse (SVK) die betreffenden Personen gegen Unfallfolgen, bestimmte Sachschäden (z.B. Brillen) und Haftpflichtfälle versichert sein. Massgebend sind die einschlägigen

Bestimmungen der SVK, insbesondere zu versicherten Risiken, Deckungsumfang, Selbstbehalten und Ausschlüssen. Diese Bestimmung gilt nicht für teilnehmende SUS-Mitglieder. Diese sind für ihre ordnungsgemässe Versicherungsdeckung bzgl. Unfall- und Haftpflichtfolgen persönlich verantwortlich.

[4]Allfällige Zusatz- oder Ersatzversicherungen zur Erweiterung des Schutzes und zur Vermeidung von Deckungslücken sind Sache der teilnehmenden Personen.

Artikel 10 Haftungsausschluss

Der STV und das OK übernehmen keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am jeweiligen Anlass entstehen, es sei denn, die Schäden wurden vorsätzlich oder grobfahrlässig durch den STV bzw. das OK verursacht.

Artikel 11 Änderungen oder Absage

[1]Der STV bzw. das jeweilige OK behält sich das Recht vor, den jeweiligen Anlass oder Teile davon aus wichtigen Gründen, wie z.B. aufgrund höherer Gewalt oder mangelnder Teilnehmerzahl, abzusagen oder das Format (Datum, Ort, Zeitplan etc.) zu ändern.

[2]Für die Rückerstattung von bereits entrichteten Startgeldern wird sinngemäss auf Art. 8.1 Abs. 3 dieser Wettkampfvorschriften verwiesen.

Artikel 12 Bekleidung und Werbung auf Tenues

[1]Jedes Team hat in einheitlicher Bekleidung anzutreten.

[2]Für weitere Details sind die «Richtlinien Bekleidung» zu beachten.

Artikel 13 Zustimmung zu Foto- und Filmaufnahmen, Urheberrechte

[1]Mit der Anmeldung bzw. mit Besuch an den entsprechenden Anlass willigen die teilnehmenden Personen bzw. Besuchenden ein, dass während und im Zusammenhang mit dem Wettkampf Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden dürfen.

[2]Die teilnehmende Person räumt dem STV bzw. dem OK das Recht ein, diese Foto- und Filmaufnahmen zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und zu verbreiten, auch zu Werbezwecken, ohne dass hierfür eine Vergütung geschuldet wird.

[3]Der STV bzw. das OK behält sich sämtliche Urheberrechte an Bildern, Videos und anderen Medien, die während bzw. im Zusammenhang mit dem Anlass aufgenommen werden, vor.

Artikel 14 Medienakkreditierung

[1]Für Medienschaffende, die beabsichtigen eine Berichterstattung zu dem in diesen Vorschriften erwähnten Anlässen zu erstellen, kann eine entsprechende Akkreditierung durch das OK ausgestellt werden.

[2]Für den Akkreditierungsprozess sowie die weiteren Voraussetzungen sind die «Medien- und Akkreditierungsvorgaben für Organisationskomitees (OK)» zu beachten.

Artikel 15 Datennutzung und Datenschutz

[1]Die teilnehmende Person erklärt sich damit einverstanden, dass die bei der Anmeldung angegebenen bzw. in der STV-Mitgliederdatenbank hinterlegten, für den Anlass relevanten Daten (u.a. Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Mailadresse, Telefonnummer, Verein) zum Zweck der Organisation und Durchführung durch den STV bzw. das OK oder von ihm betraute Dritte verwendet werden dürfen.

[2]Die teilnehmende Person versichert mit der Anmeldung, dass die angegebenen Daten korrekt sind. Die teilnehmende Person kann jederzeit Auskunft betreffend der persönlichen Daten verlangen und bei der Abteilung Sportförderung gegebenenfalls die Berichtigung der bearbeiteten Personendaten verlangen. Eine Löschung bzw. Sperrung der Daten ist mit der Teilnahme am Anlass nicht vereinbar und kann deshalb nicht erwirkt werden.

[3]Die teilnehmende Person nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Resultate des Anlasses veröffentlich werden und für die Zukunft einsehbar bleiben.

[4]Der STV bzw. das OK verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die Daten der teilnehmenden Personen vertraulich zu behandeln.

Kapitel 4 Schlussbestimmungen

Artikel 16 Inkrafttreten und Genehmigung

Die vorliegenden Wettkampfvorschriften wurden vom Bereichsleiter für messbare und Spielsportarten am 10.11.2026 genehmigt. Sie treten per 01.09.2026 in Kraft.

Artikel 17 Vorschriftsänderungen

Änderungen der vorliegenden Wettkampfvorschriften bedürfen der Genehmigung durch den Bereichsleiter für messbare und Spielsportarten.

Artikel 18 Schlussbestimmungen

[1]Sollte einzelne Bestimmungen dieser Wettkampfvorschriften unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

[2]Bei allfälligen Streitigkeiten gilts als Gerichtsstand Aarau. Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

Schweizerischer Turnverband
Abteilung Sportförderung

Jérôme Hübscher	Andreas Weber	Sonja Baumgartner
Abteilungsleiter Sportförderung	Bereichsleiter messbare und Spielsportarten	Ressortleiterin Netzball

Versionierung

Version	Genehmigung durch	Inkraftsetzung per
1.0	Bereichsleiter messbare und Spielsportarten am 10.11.2026	01.09.2026